

Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der Psychotherapie

Eine Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der Psychotherapie kann nach Aktenlage erteilt werden, sofern ein Diplom-Studium der Psychologie an einer inländischen wissenschaftlichen oder als gleichgestellt anerkannten inländischen Hochschule erfolgreich absolviert wurde. Gleichzeitig muss nachgewiesen werden, dass das Fach „Klinische Psychologie“ Gegenstand der Diplomprüfung war oder eine psychotherapeutische Zusatzausbildung nachgewiesen werden kann.

Sollten Sie die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, besteht die Möglichkeit, eine auf das Gebiet der Psychotherapie beschränkte Erlaubnis nach erfolgreicher Ablegung einer Überprüfung zu erhalten. Die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten wird in Schleswig-Holstein von der Gesundheitsbehörde des Kreises Nordfriesland durchgeführt. Die Überprüfung setzt sich aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil zusammen.

Für das Erlaubnisverfahren ohne Ablegung einer Prüfung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Antrag einschließlich der Erklärung, dass kein gerichtliches Strafverfahren oder staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist.
- kurzgefasster tabellarischer Lebenslauf mit Datum und Unterschrift
- ärztliches Zeugnis, das bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der antragstellenden Person infolge eines körperlichen Leidens oder wegen Schwäche ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Berufsausübung erforderliche Eignung fehlt
- amtliches Führungszeugnis, das bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein darf
- Nachweis über das Diplom-Studium der Psychologie gemäß dem beigefügtem Erlass und
- Nachweis, dass das Fach „Klinische Psychologie“ Gegenstand der bestandenen Diplomprüfung war oder dass eine psychotherapeutische Zusatzausbildung nach Nr. 4 des beigefügten Erlasses erworben wurde.

Für das Erlaubnisverfahren mit Überprüfung sind folgende Unterlagen erforderlich:

(Die Unterlagen müssen mind. 10 Wochen vor der Überprüfung bei mir eingereicht werden).

- Antrag einschließlich der Erklärung, dass kein gerichtliches Strafverfahren oder staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist.
- Meldebescheinigung
- kurzgefasster tabellarischer Lebenslauf mit Datum und Unterschrift
- Nachweis über einen erfolgreichen Abschluss mind. der Hauptschule oder über einen gleichwertigen Abschluss (beglaubigte Kopie eines Zeugnis)
- ärztliches Zeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der antragstellenden Person infolge eines körperlichen Leidens oder wegen Schwäche ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Berufsausübung erforderliche Eignung fehlt
- amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf.